



**Zweite Satzung zur Änderung  
der Habilitationsordnung für die Sprach- und  
Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Oktober 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2004 (KWMBI II S. 2733), geändert durch die Satzung vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/83), wird in § 11 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:  
<sup>1</sup>Der Vorsitzende macht den Eingang der Habilitationsleistung durch den Habilitanden aktenkundig. <sup>2</sup>Er unterrichtet den Dekan über den Beginn des Begutachtungsverfahrens und die Namen der auswärtigen Gutachter.
2. Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden die Sätze 3 bis 7.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. September 2007, und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Oktober 2007 Az.: A 3625 - I/1.

Bayreuth, 10. Oktober 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2007.

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.